

ELTERNREGLEMENT

1. ANMELDUNG

Die Anmeldung für einen Tagesfamilienplatz erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular. Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.00. Diese gilt als einmaliger Beitrag an die Vermittlungs- und Verwaltungskosten.

2. TAGESFAMILIENVERTRAG

Die Eltern schliessen mit der Stiftung KiBE einen schriftlichen Tagesfamilienvertrag ab. Im Tagesfamilienvertrag werden Tarif und Betreuungsperson festgelegt.

3. BETREUUNGSVERTRAG

Die Eltern schliessen mit den Tageseltern und der Stiftung KiBE einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab. In diesem werden die voraussichtlichen Betreuungszeiten vereinbart. Falls von der Tagesmutter gewünscht, wird eine minimale Anzahl Stunden pro Monat vereinbart, die in jedem Fall verrechnet wird.

4. PROBEZEIT UND KÜNDIGUNG

Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit können der Tagesfamilienvertrag und der Betreuungsvertrag von allen Seiten mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

Nach der Probezeit können der Tagesfamilienvertrag und der Betreuungsvertrag von allen Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungsabsichten sind der Vermittlerin und den Eltern so früh wie möglich mitzuteilen. Die Eltern haben ihre Kündigung schriftlich an die Geschäftsstelle der Stiftung KiBE zu richten.

5. VERSICHERUNG

Die Eltern sind verpflichtet, für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

6. TARIFFESTLEGUNG

- 6.1 Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Massgebend ist das steuerbare Einkommen zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens. Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen erfolgt nach Art. 99 des Steuergesetzes.

Konkubinatspaare werden für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit betrachtet (Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003).

- 6.2 Die Eltern übergeben der Geschäftsstelle die zur Tariffestlegung notwendigen Steuerunterlagen oder erteilen der Geschäftsstelle schriftlich die Bewilligung, die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Nicht verheiratete Paare müssen die Steuerunterlagen beider Partner einreichen.
- 6.3 Eltern, die nicht bereit sind, die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu geben, die weder die notwendigen Steuerunterlagen oder sonstigen Belege einreichen, noch die nötige schriftliche Vollmacht für die Abklärungen beim zuständigen Steueramt erteilen, werden in die höchste Tarifklasse eingestuft.
- 6.4 Die Geschäftsstelle legt auf Antrag der Eltern das anrechenbare Einkommen nach Ermessen fest, wenn die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen.
- 6.5 Die Tarifeinstufung wird jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

7. TARIFTABELLE

Tarifklasse	steuerbares Einkommen plus 10 % steuerbares Vermögen	Grundtarif pro Stunde
Tarif 1	bis CHF 9'999	CHF 3.40
Tarif 2	CHF 10'000 - 14'999	CHF 3.60
Tarif 3	CHF 15'000 - 19'999	CHF 3.80
Tarif 4	CHF 20'000 - 24'999	CHF 4.00
Tarif 5	CHF 25'000 - 29'999	CHF 4.20
Tarif 6	CHF 30'000 - 34'999	CHF 4.40
Tarif 7	CHF 35'000 - 39'999	CHF 4.70
Tarif 8	CHF 40'000 - 44'999	CHF 5.00
Tarif 9	CHF 45'000 - 49'999	CHF 5.50
Tarif 10	CHF 50'000 - 54'999	CHF 6.00
Tarif 11	CHF 55'000 - 59'999	CHF 6.50
Tarif 12	CHF 60'000 - 64'999	CHF 7.00
Tarif 13	CHF 65'000 - 69'999	CHF 7.50
Tarif 14	CHF 70'000 - 74'999	CHF 8.00
Tarif 15	CHF 75'000 - 79'999	CHF 8.50
Tarif 16	CHF 80'000 - 84'999	CHF 9.00
Tarif 17	CHF 85'000 - 99'999	CHF 9.50
Tarif 18	ab CHF 100'000	CHF 10.00

8. ZUSCHLÄGE UND RABATTE

- 8.1 Eltern, die mehrere Kinder in einer Tagesfamilie betreuen lassen, erhalten einen Rabatt. Das Kind mit dem höchsten Rechnungsbetrag bezahlt den normalen Tarif. Das Kind mit dem niedrigeren Rechnungsbetrag bezahlt 70% des normalen Tarifs.
- 8.2 Für die Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 18. Altersmonat bezahlen die Eltern 120 % des Grundtarifs.
- 8.3 Für gelegentliches Übernachten des Kindes bei der Tagesfamilie bezahlen die Eltern für die Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr eine pauschale Entschädigung von CHF 20.00 pro Nacht. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr gelten die normalen Tarife.
- 8.4 Für die Betreuung an Sonntagen oder Feiertagen bezahlen die Eltern eine zusätzliche pauschale Entschädigung von CHF 10.00 pro Tag.
- 8.5 Für die Zeit, in der das Tageskind im Kindergarten oder in der Schule ist und die Tageseltern die Verantwortung für das Kind haben, bezahlen die Eltern eine Präsenzzeitentschädigung von CHF 1.10 pro Betreuungsstunde.

9. MAHLZEITEN

- 9.1 Die Verpflegung ist in den Stundenansätzen nicht inbegriffen. Pro Mahlzeit werden folgende Beträge zusätzlich verrechnet:

Alter des Tageskindes	Frühstück	Zwischenverpflegung	Mittagessen	Abendessen
bis 1 ½ Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 5.00	CHF 4.00
1 ½ bis 7 Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 6.00	CHF 4.00
ab 7 Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 8.00	CHF 4.00

- 9.2 Die Flaschennahrung muss dem Kind mitgegeben werden.

10. MONATSRAPPORT

- 1 Die Tageseltern notieren die Betreuungszeiten, Mahlzeiten und Spesen fortlaufend auf dem Monatsrapport oder erfassen sie in der von der Stiftung KiBE zur Verfügung gestellten Plattform.

11. RECHNUNGSSTELLUNG

- 11.1 Die Betreuungskosten werden den Eltern jeweils anfangs Monat für den vergangenen Monat in Rechnung gestellt. Sind die Eltern mit den in Rechnung gestellten Betreuungsstunden, Mahlzeiten und Spesen nicht einverstanden, haben sie dies bis Ende des laufenden Monats der Geschäftsstelle zu melden, ansonsten der Rechnungsbetrag als anerkannt gilt.
- 11.2 Die Rechnung ist jeweils bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen. Fällige Beträge werden gemahnt. Die Stiftung KiBE behält sich vor, bei ausbleibenden Zahlungen den Tageselternvertrag aufzulösen.

12. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- 12.1 Die Tageseltern sind bei der Stiftung KiBE für Haftpflichtfälle gegenüber dem Tageskind und für Haftpflichtfälle gegenüber Dritten für Handlungen des Tageskindes in ihrer Obhut versichert.
- 12.2 Jeder Schadenfall muss unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet werden.

13. MELDEPFLICHT

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption und Art. 13 des Pflegekindergesetzes des Kantons Graubünden besteht für Tagesfamilienverhältnisse eine Meldepflicht. Die Stiftung KiBE muss alle Tagesfamilienverhältnisse dem Kantonalen Sozialamt melden.

14. SCHWEIGEPFLICHT

Die Eltern und Tageseltern sind verpflichtet, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Tagesfamilienverhältnis vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Auflösung des Vertrages gebunden.

15. VERSCHIEDENES

- 15.1 Der Stiftungsrat der Stiftung KiBE ist berechtigt, die Tarife und die weiteren Bestimmungen des Elternreglements an neue Gegebenheiten anzupassen. Allfällige Änderungen werden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.
- 15.2 Anregungen oder Beschwerden sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- 15.3 Mit ihrer Unterschrift auf dem Tagesfamilienvertrag bestätigen die Eltern, dieses Reglement erhalten zu haben und mit dessen Inhalt einverstanden zu sein.
- 15.4 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Tagesfamilienvertrag ist Samedan.
- 15.5 Der Stiftungsrat der Stiftung KiBE genehmigte dieses Elternreglement am 22. September 2015. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Samedan, 22. September 2015

Stiftung KiBE Kinderbetreuung Oberengadin

Angelo Pozzi, Präsident

Alice Bisaz, Geschäftsleiterin